

INTERVIEW Marc Hügel über die Weiterungen für die Branche nach den aktuellen Urheberrechtsänderungen

»Aber wie das vor Gericht ausgeht ...«

Die kürzlich verabschiedete Urheberrechtsnovelle enthält eine Fülle von Facetten. **Marc Hügel**, Managing-Partner in der auf Urheberrecht spezialisierten Münchner Kanzlei **Frommer Legal** (früher: Waldorf Frommer), unternimmt im Interview eine erste Praxisbewertung mit Fokus auf Buchverlagen.

Gibt es künftig mehr Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer?

Eher nicht. Es sind beeindruckend viele Neuerungen, aber fürs Erste wenig Klarheit. Denn die neuen Vorschriften enthalten eine ganze Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die erst in der Rechtsprechungspraxis mit Leben gefüllt werden. Ich sehe also viel Arbeit für Urheberrechtler, weil es mehr Streitigkeiten geben wird. Und wir werden in der Beratung sehr viel häufiger eine juristische Disclaimer-Antwort geben müssen: Ich habe eine Einschätzung und kann das auch gut begründen, aber wie das vor Gericht ausgeht, ist nicht vorherzusagen.

Zu den umstrittenen Änderungen gehört § 51a, der die Verbreitung von Karikaturen, Parodien und Pastiche erlaubt, also Imitationen, Nachahmungen ...

Das ist ein solcher Fall, in dem Begriffe erst durch die Rechtsprechung am praktischen Beispiel definiert werden. Besonders was den Begriff „Pastiche“ betrifft, steckt viel Brisanz drin.

Die Remix-Community frohlockt, dass etwa Fan-Fiction dadurch mehr Möglichkeiten erhält, Figuren und Handlung von Originalwerken fortzuschreiben. Was müssen Autoren und Verlage hinnehmen? Dass Fans etwa ihre eigene „Harry Potter“-Geschichte fortspinnen?

Nach meinem Rechtsgefühl würde das zu weit gehen, weil Fan-Fiction damit in das fundamentale Recht des geistigen Eigentums eingreifen und die Basis der wirtschaftlichen Auswertung des Originalwerkes beeinträchtigen würde. Es gibt national und international

Grundrechte, die durch die Neuregelung nicht außer Kraft gesetzt werden. Auch ist die EU-Urheberrechtsrichtlinie von 2001 ja nicht aufgehoben. Aber: Für kreative Köpfe, die ausprobieren wollen, wie weit man mit dem Pastiche-Begriff kommt, gibt es jetzt eine Grundlage. Es ist wahrscheinlicher geworden, dass es zu diversen rechtlichen Auseinandersetzungen kommen wird, bei denen am Ende nationale Gerichte den Europäischen Gerichtshof anrufen werden.

Der Hauptaufreger war – Stichwort: Upload-Filter – lange das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz ...

... und wird einige Streitigkeiten nach sich ziehen. Das ist für die Verlagsbranche, deren Inhalte weniger in der Einflugschneise von Youtube und Co.

liegen, vielleicht nicht ganz so brisant wie für die Musik- und Film-Wirtschaft, aber es wird auch dort ein Thema werden.

Wie ist der Interpretationsspielraum bei den Regelungen, die die Buchbranche explizit betreffen?

Die Verlegerbeteiligung ist jetzt im Verwertungsgesellschaftengesetz ausdrücklich geregelt. Die Änderungen im Urhebervertragsrecht sind Präzisierungen zum Auskunftsanspruch des Urhebers über die Einnahmen der Werknutzung, das ist keine grundlegende Änderung.

Bleibt die Wissenschaftsschranke: Der vereinfachte Zugriff von Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen auf Verlagsinhalte gegen eine pauschale Vergütung wird entfristet, also zur Dauerregelung. In der Verlagsszene wird von „Enteignung“ gesprochen ...

... und es werden, soweit ich weiß, Klagen dagegen vorbereitet. Wobei aus meiner Erfahrung die Erfolgsaussichten einer direkten verfassungsrechtlichen Klage skeptisch zu beurteilen sind. Erst die zu erwartenden zivilrechtlichen Einzelverfahren werden zeigen, ob bzw. welche konkrete Beeinträchtigung der Grundrechte sich aus der Anwendung des Gesetzes ergibt.



Hügel

DATEI

Urheberrechtsreform

Bundestag und Bundesrat haben eine sehr umfassende Urheberrechtsreform verabschiedet, die am 7. Juni 2021 in Kraft tritt. Für das neu geschaffene Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) gilt eine längere Frist bis zum 1. August 2021.

Für die Buchverlagsbranche sind von besonderer Bedeutung;

- die Wiederbeteiligung der Verlage an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften: www.buchreport.de/go/verlegerbet-2

- die vorzeitige Entfristung der Schrankenregelungen des Urheberrechts-Wissensgesellschaften-Gesetzes (UrhWissG) s. ausführlich auf den folgenden Seiten 11–13.
- die Präzisierung des Urhebervertragsrechts zum Auskunftsanspruch der Urheber, die ggf. weitere Vergütungsansprüche geltend machen können, wenn das vereinbarte Einmal-Honorar in auffälliger, Missverhältnis zu den Erträgen aus der Werksnutzung steht.

Nicht verändert wurden die Bedingungen, unter denen Bibliotheken E-Books verleihen können: www.buchreport.de/go/e-book-leihe-21-05